



## Unionszollkodex Arbeitsprogramm (UZK) – AES 3.0 Neuregelungen.

Im Rahmen des Unionszollkodex (UZK) Arbeitsprogramms der EU Kommission gibt es neue Regelungen zu beachten. Diese wurden mit den [ATLAS Informationen 0393 / 23 und 0501 / 23](#) durch die Zollbehörde kommuniziert .

Folgende Änderungen sind zu beachten:

1. Angabe des Beförderers

Bei der bisherigen Regelung war der „Beförderer“ nicht in der Ausfuhranmeldung anzumelden.

Bei der Neuregelung ist der Beförderer nun eine **rechtlich verpflichtende Angabe** und deshalb in der Ausfuhranmeldung wie folgt anzugeben, wenn FedEx der Beförderer ist:

**EORI Nr. FR351630371 0001, Federal Express Corporation, deutsche Niederlassung.**

2. Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels

Bei der bisherigen Regelung waren Angaben zum „Kennzeichen des abgehenden Beförderungsmittels“ in der Ausfuhranmeldung nicht anzugeben.

Bei der Neuregelung ist es eine **verpflichtende Angabe** und ist dann anzugeben, wenn inländischer Verkehrszweig „Straßenverkehr“ angemeldet wird.

Folgende Möglichkeiten bestehen dazu:

- Sofern das Kennzeichen zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist es anzugeben.
- Sollte das Kennzeichen nicht bekannt sein, ist das mutmaßliche Kennzeichen anzugeben.

Ist weder das Kennzeichen noch das mutmaßliche Kennzeichen im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt, kann die Art des Beförderungsmittels (in Großbuchstaben) angegeben werden. Beispiel: Angabe „LKW“ im Landstraßenverkehr.

3. Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels

Bei der bisherigen Regelung waren Angaben zum „Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels“ bisher nur optional anzugeben. Bei der Neuregelung ist das Kennzeichen des grenzüberschreitenden Beförderungsmittels eine **verpflichtende Angabe** in der Ausfuhranmeldung. Sofern das Kennzeichen zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt ist, ist es anzugeben. Sollte das Kennzeichen nicht bekannt sein, ist das mutmaßliche Kennzeichen anzugeben.

Ist weder das Kennzeichen noch das mutmaßliche Kennzeichen im Zeitpunkt der Abgabe der Ausfuhranmeldung bekannt, kann die Art des Beförderungsmittels (in Großbuchstaben) angegeben werden. Beispiel: Angabe „LKW“ im Landstraßenverkehr oder „FLUGZEUG“ im Falle von Luftverkehr.